

Geschäftszahlen:  
BKA: 2023-0.004.651  
BMSGPK: 2023-0.084.381

**46/13**

Zur Veröffentlichung bestimmt

## Vortrag an den Ministerrat

# Überführung der Pandemiestructuren in einen Regelbetrieb mit 30. Juni 2023

## Epidemiologische Lage

Seit nunmehr fast drei Jahren steht die Bewältigung der Corona-Pandemie im besonderen Fokus der politischen Arbeit und des gesellschaftlichen Lebens in Österreich, in Europa und auf der ganzen Welt. Mittlerweile hat sich die pandemische Lage aber deutlich entspannt. Der wesentlichste Grund dafür ist eine durch Impfungen und Infektionen bewirkte hohe Immunität in der Bevölkerung, was insbesondere die Zahl schwerer Verläufe von COVID-19-Erkrankungen stark reduziert hat. Außerdem stehen mittlerweile auch sehr gut wirksame Arzneimittel zur Verhinderung von schweren Verläufen zur Verfügung. Dies schlägt sich in den seit einiger Zeit vergleichsweise geringen Hospitalisierungsraten nieder.

Laut dem ECDC, der WHO und namhaften Expert:innen ist nicht damit zu rechnen, dass die aktuellen Entwicklungen der pandemischen Lage gravierende Auswirkungen auf Europa haben werden. Begründet wird dies primär mit der hohen Immunität der europäischen Bevölkerung gegenüber den derzeit weltweit zirkulierenden Virusvarianten.

Vor dem Hintergrund dieser Einschätzung haben einige Länder ihre Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie bereits weitgehend oder vollständig aufgehoben – weitere Länder wie etwa Deutschland oder die Vereinigten Staaten planen, dies in absehbarer Zeit ebenfalls zu tun. Aus der Aufhebung der Maßnahmen haben sich in den betreffenden Ländern keine gravierenden negativen Auswirkungen ergeben.

Auf Basis dieser Tatsachen erscheint es angebracht, auch in Österreich die rechtlichen Sonderregelungen in Bezug auf SARS-CoV-2 großteils aufzuheben sowie Maßnahmen, für die während der Pandemie Sonderstrukturen geschaffen wurden, mit Ablauf des 30. Juni 2023 in einen Regelbetrieb zu überführen.

## Vorgesehene Anpassungen bis 30. Juni 2023

Parallel zur Risikogruppenverordnung wird auch die bundesweite Basismaßnahmenverordnung mit 30. April 2023 auslaufen. Bis 30. Juni 2023 sollen weiters jene rechtlichen Bestimmungen in Gesetzen und Verordnungen aufgehoben werden, die ausdrücklich auf SARS-CoV-2 bzw. COVID-19 Bezug nehmen. Während einige dieser Bestimmungen mit eben diesem Datum auslaufen, müssen für andere erst die dafür erforderlichen gesetzlichen Änderungen beschlossen werden. Dazu wird die Bundesregierung nach Durchführung eines vorparlamentarischen Begutachtungsverfahrens dem Nationalrat im zweiten Quartal 2023 eine entsprechende Regierungsvorlage übermitteln.

Die Aufhebung der rechtlichen Bestimmungen wird insbesondere folgende Bereiche umfassen:

- Aufhebung der Meldepflicht von SARS-CoV-2
- Bereinigung des Epidemiegesetzes um COVID-19- und SARS-CoV-2-bezogene Bestimmungen
- Aufhebung des COVID-19-Maßnahmengesetzes
- Beendigung der bevölkerungsweiten Testprogramme
- Beendigung der Honorierungsregelung für die Impfzertifikate
- Beendigung der Implementierungsbestimmung bezüglich e-Impfpass
- Beendigung der mit Tests und Meldepflicht und 1450 verbundenen Bestimmungen im COVID-19-Zweckzuschussgesetz
- Aufhebung aller COVID-19-bezogenen Verordnungen

Die im Rahmen des Pandemiemanagements geschaffenen Sonderstrukturen sollen, wo vorhanden, in bestehende Regelstrukturen überführt werden. So sollen die Testungen symptomatischer Personen auch weiterhin kostenlos durchgeführt werden, um die zielgerichtete Abgabe der COVID-19-Medikamente sicherzustellen. Mittelfristig sollen Einkauf und Abgabe dieser COVID-19-Medikamente in den Regelbetrieb überführt werden. Die Bundesregierung bekennt sich zudem dazu, dass die Corona-Schutzimpfung auch nach dem 30. Juni 2023 für alle in Österreich lebenden Menschen kostenfrei verfügbar sein wird. Entsprechende Strukturen sollen gemeinsam mit den Bundesländern und der Sozialversicherung geschaffen werden.

Mit der Überführung der Pandemiestructuren in einen Regelbetrieb geht insbesondere auch die schrittweise Einstellung der begleitend geschaffenen technischen Infrastruktur, wie etwa

rund um den Grünen Pass, die Datenmeldeschienen zum Infektionsgeschehen oder die Pre-Travel-Clearance (PTC), einher.

Rechtliche Sonderbestimmungen, die sich über die Pandemiesituation hinaus als sinnvoll erwiesen haben, sollen ins Dauerrecht übernommen werden. Auch dazu werden nach Durchführung eines vorparlamentarischen Begutachtungsverfahrens dem Nationalrat zeitnah entsprechende Regierungsvorlagen übermittelt. Letztlich werden die in der Pandemie gewonnenen Erkenntnisse auch in einen Pandemieplan einfließen, der derzeit erarbeitet wird.

Wir stellen daher den

**Antrag,**

die Bundesregierung wolle diesen Bericht zur Kenntnis nehmen.

31. Jänner 2023

Mag. Karoline Edtstadler  
Bundesministerin

Johannes Rauch  
Bundesminister